

Baukostenzuschuss (BKZ)

Nach §11 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) ist der Netzbetreiber berechtigt von einem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur teilweisen Deckung der, bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen, Kosten für die Erstellung und Verstärkung der örtlichen Verteilanlagen des Niederspannungsnetzes (NE 7) einschließlich Transformatoren zu erheben, sofern die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt.

Für die weiteren Netzebenen wird das Leistungspreismodell entsprechend des Positionspapiers der BNetzA vom November 2024 verwendet, zur Erhebung von Baukostenzuschüssen. Der BKZ ergibt sich aus der Multiplikation der vertraglich bereitgestellten Leistung, mit dem arithmetischen Mittelwert der Leistungspreise der Spannungsebene über fünf Jahre und einer Jahresbenutzungsdauer über 2500 Stunden.

Netzebene	Spannungsebene	Preis [€/kW]
NE 5 (Mittelspannung)	20 kV	150 €/kW
NE 6 (Umspannung MS/NS)	20/0,4 KV	150 €/kW
NE 7 (Niederspannung)	0,4 kV	44 €/kW